

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 15. Juli 2024

Dossier Nr. 10212, «Online-Artikel» vom 14. Juni 2024 – «Lebenslang hinter Gitter, ohne Beweise – Urteil wirft Fragen auf»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 21. Juni 2024, worin Sie den obgenannten Online-Artikel wie folgt beanstanden:

«Die Autorin Sandra Brand des oben genannten Online-Artikels lässt Sachlichkeit vermissen und kommentiert einen schweren Straffall und namentlich die richterliche Beweiswürdigung auf oberflächliche und ideologisch gefärbte Weise unter Unterdrückung wesentlicher Tatsachen. Dabei ignoriert sie entscheidende und ihr bekannte Umstände, um ihre subjektiven Ansichten überzeugender aussehen zu lassen. Diese "Analyse" verletzt damit das Sachgerechtigkeitsgebot in relevanter Weise.

Es sei namentlich auf folgende unhaltbaren Ausführungen der Autorin zu verweisen:

Bereits der Titel der "Lebenslang hinter Gitter, ohne Beweise..." ist nachweislich falsch. "Ein Schuldspruch und eine lebenslange Haft – ohne jegliche Beweise, wie ist das möglich?"

Eine nachweislich falsche Aussage.

"Da fragt man sich: Was wäre, wenn die Mutter nicht die Täterin ist? Was wäre ein «normales, nicht verdächtiges» Verhalten, wenn man als Elternteil, sein durch Gewalt entstelltes, totes Kind im Wald findet? Bekanntlich reagieren Menschen in belastenden

Situationen sehr unterschiedlich – von der Schockstarre über den Zusammenbruch bis zur Flucht. (...) Da fragt man sich: Welche Mutter (oder welcher Vater) – kommt nicht regelmässig an die eigenen Grenzen – Kinder, Arbeit, Haushalt und Privatleben unter einen Hut zu bringen? Erst recht, wenn jemand alleinerziehend ist. Und die Frage drängt sich auf: Welche Rollenbilder und Normvorstellungen an eine Frau und Mutter haben der Gerichtspräsident und die vier Laienrichterinnen und Laienrichter verinnerlicht, um ein mögliches Motiv so zu begründen?"

Es ist befremdlich, wie die Autorin hier die Würdigung des Gerichts mit einer merkwürdigen "Überempathie" gegenüber der Beschuldigten in Frage stellt und dem Gericht "Rollenbilder und Normvorstellungen" unterstellt, welche angeblich das Urteil beeinflusst hätten. Man kann sich dem Eindruck nicht erwehren, dass die Autorin aus ideologischen Gründen heraus jemanden in Schutz nehmen möchte - ungeachtet der objektiven Umstände. Es darf bezweifelt werden, dass sie bei einer anderen Täterschaft ebenfalls solch undifferenzierte "Empathie" hätte walten lassen.

*"Für das Regionalgericht waren indes die Indizien «Beweismittel» genug. Das Gericht zog es auch nicht in Erwägung, das Strafmass, mangels Beweisen zu mildern. Abschliessend fragt man sich: Wenn es keine Beweise gibt: Weshalb gilt hier der juristische Grundsatz «in dubio pro reo» – «im Zweifel für den Angeklagten bzw. für die Angeklagte» nicht?"
Diese Aussagen stimmen schlicht nicht, sind insb. rechtlich falsch und muten polemisch an.*

Das RG Bern-Mittelland kommt aufgrund zahlreicher Beweise zu seinem Urteil, insbesondere:

(Zitat aus NZZ Artikel)

"Doch die Staatsanwältin listet 16 Indizien auf, die ihrer Meinung nach ein schlüssiges Gesamtbild ergeben und alle Zweifel an der Schuld der Mutter ausräumen: zum Beispiel die DNA-Spur auf dem Stein, das Handy, das eine Stunde lang nicht berührt wurde, die Trennung vom Freund, die Bemerkungen über Lisa, der Tatort und die Tatsache, dass Melanie A. danach googelte, wann es dunkel wird. Auch zeigten Personenspürhunde an, dass sich Lisa vom Wohnort auf direktem Weg zum Waldversteck begab, das sonst niemand kannte. Und schliesslich der Trumpf: die Aussage des einzigen Zeugen ."

Damit ist festzuhalten, was die Autorin der "Analyse" namentlich unter den Teppich kehrt:

- DNA-Spuren der Beschuldigten auf der Tatwaffe (Stein)*
 - Tatort, den nur die Mutter kannte und keinerlei Anhaltspunkte für eine ominöse Dritttäterschaft*
 - Glaubhafter Augenzeugenbericht eines Nachbarsjungen, welcher sich mittels technischer Mittel verifizieren liess*
 - "Melanie A.s Handy, so zeigt es später die Auswertung, befindet sich den ganzen Nachmittag in ihrer Wohnung, das Musikstreaming ist die gesamte Zeit aktiv. Zwischen 16.43 und 17.40 Uhr wird das Mobiltelefon, das sonst regelmässig mehrmals pro Stunde benutzt wird, kein einziges Mal aktiviert."*
- und Weitere.*

Ausserdem ist jedem Juristen bekannt, dass es keine echte Unterscheidung zwischen Indizien und Beweisen gibt. Auch eine Videoaufnahme, welche einen unmittelbaren Mord zeigt, kann gefälscht sein. Es ist auch dann "nur" ein Indiz. Direkte Beweise existieren im Strafrecht schlicht nicht (es sei denn, das Gericht beobachtet die Tat direkt mit eigenen Augen - und auch dann wäre Manipulation theoretisch möglich). Falls die Autorin einen trennscharfen Unterschied zwischen diesen Begriffen kennen sollte, würde mich (und wahrscheinlich die Juristerei allgemein) dieser aber sehr interessieren.

So wichtig eine kritische Gerichts- und Justizberichterstattung wäre, erweist SRF mit qualitativ mangelhaften und "billigen" Kommentaren der Glaubwürdigkeit der Medien einen Bärendienst und stellt das Vertrauen in die Behörden ohne Not in Frage. Ob es sich dabei um Clickbaiting oder schlicht um die ideologische gefärbte Betrachtung einer einzelnen Korrespondentin handelt, entschliesst sich meiner Kenntnis. Man erinnert sich dann auch an die angeblich "investigative" SRF-Recherche im Schaffhausener Fall, welche soweit ersichtlich bis anhin vor allem Verlierer hinterliess und welche qualitatives Journalistenhandwerk leider ebenfalls vermissen liess.

In einer Zeit in welcher gute Medienarbeit und hohe journalistische Standards so wichtig wären wie selten zuvor, kann man die schludrige Arbeit des SRF in diesen Fällen nur mit Konsternation zur Kenntnis nehmen. Als Gegner der Senkung der Serafe-Gebühren und Befürworter eines gut aufgestellten Schweizer Radio- und Fernsehens beunruhigt mich dies und es ist zu bemerken, dass man es den Kritikern so besonders einfach macht. Ich empfehle SRF in Zukunft Justizfälle entweder von sachkompetenten Personen kommentieren/untersuchen zu lassen oder aber Experten beizuziehen: und zwar sowohl aus Gerichten, Advokatur, Staatsanwaltschaft als auch aus der Akademie, um ein differenziertes Bild zu erhalten. Und im Zweifel lieber keinen Artikel zu veröffentlichen als einen effekthascherischen, ideologisch gefärbten und/oder schlecht recherchierten.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Zum Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland im Prozess um die Kindstötung Könizbergwald hatten wir online zwei Artikel publiziert: Einerseits den [«Hauptartikel»](#) vom 13. Juni, der sämtliche relevanten Informationen zum Urteil enthält - sowie die einschätzende [Newsanalyse](#) unserer Bern-Korrespondentin am 14. Juni. Beide Artikel enthalten (prominent platziert) den dazugehörigen Beitrag von «Schweiz Aktuell», der damit integraler Bestandteil der Berichterstattung ist.

Die Korrespondentin hat den Prozess vor Ort intensiv verfolgt und ihre Einordnungen sowohl im «Schweiz Aktuell»-Beitrag als auch im [Online-Artikel](#) ausführlich dargelegt. In Ergänzung dazu hat die Autorin auch eine Newsanalyse verfasst. Diese wird vom Beanstander kritisiert. Eine Newsanalyse ist ein klassisches journalistisches Element. Sie bietet einen Mehrwert gegenüber der rein nachrichtlichen Berichterstattung und hilft dem Publikum, die Bedeutung eines Ereignisses oder einer Entwicklung zu situieren und die Problematik einzuschätzen.

In ihrer Newsanalyse zum Urteil im Kindsmord Könizbergwald hat die Autorin zusätzlich zu den bekannten Informationen einige Fragen aufgeworfen (umgesetzt mit Zwischentiteln in Frage-Form), die sich ihr im Verlauf des Prozesses und bei der Urteilsbegründung gestellt

haben. Diese Überlegungen erachten wir grundsätzlich als legitim, sofern die notwendige kritische Distanz gewahrt bleibt.

In der Newsanalyse hebt die Autorin hervor, dass die Mutter aufgrund von Indizien verurteilt worden ist (wie z.B. der DNA auf dem Stein, wie im «Schweiz Aktuell»-Beitrag erklärt). Sie übt damit auch Kritik am Indizienprozess als solches. Dies ist ein möglicher journalistischer Ansatz. Allerdings steht fest: In der Schweiz kann man auf der Grundlage von Indizienbeweisen verurteilt werden. Dies hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung mehrfach bestätigt.

Indizienbeweise spielen in der Praxis eine wichtige Rolle. Zum Teil können Indizien (wie z.B. Fingerabdrücke) in einem Prozess gar von grösserem Gewicht sein als zum Beispiel die Aussagen von Augenzeugen, da diese oftmals unzuverlässig und leicht beeinflussbar sind. Solche Erläuterungen zur Bedeutung von Indizienbeweisen hätten zwingend in die Analyse gehört, wie auch der Grundsatz, dass der Indizienprozess in der Schweiz rechtlich zulässig ist. Dies in Abrede zu stellen oder zu skandalisieren, war nicht die Absicht der Verfasserin.

Wir geben dem Beanstander insgesamt recht, dass die beanstandete Newsanalyse juristisch nicht präzise war und die journalistische Distanz nicht durchgehend gewahrt wurde. Die freie Meinungsbildung des Users, der Userin wurde so erschwert. Wir haben den Artikel mit der Newsanalyse deshalb zurückgezogen. Zudem haben wir die Kritik des Beanstanders aufgenommen und intern intensiv besprochen, auch mit der Autorin.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag in seiner ursprünglichen Fassung gelesen und hält abschliessend fest:

Die Redaktion anerkennt, dass der beanstandete Online-Artikel einer kritischen Überprüfung nicht standhielt. Sie hat ihn aus der Online-Berichterstattung entfernt. Er ist deshalb öffentlich nicht mehr einsehbar. Die Ausführungen der Redaktion zeigen auch, dass sie die Kritik des Beanstanders zumindest in ihrem Kerngehalt für berechtigt hält.

Die Ombudsstelle hat jedoch dessen ungeachtet zu überprüfen, ob die am 14. Juni 2024 veröffentlichte Newsanalyse das Gebot der Sachgerechtigkeit von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes beachtet hat.

Zwar ist es (selbstverständlich) erlaubt, ein Gerichtsurteil einer kritischen journalistischen Prüfung zu unterziehen und die richterliche Beweiswürdigung zu hinterfragen. In der Newsanalyse geschieht dies jedoch in einer oberflächlichen Art und Weise. Die Ausführungen in der Newsanalyse erwecken den Eindruck, dass der Text ohne jede juristische Sachkenntnis verfasst wurde. Offenkundig waren der Autorin weder die strafprozessualen Grundsätze der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung) noch die Bedeutung von Indizien im Strafprozess oder die Reichweite des Grundsatzes «in dubio pro reo» bekannt. Nur so lässt sich erklären, dass die Frage aufgeworfen wurde, wie es möglich sei, dass ein Schuldspruch «ohne jegliche Beweise» nur gestützt auf Indizien erfolge oder der Anspruch erhoben wurde, das Gericht hätte in Erwägung ziehen sollen, «das Strafmass mangels Beweisen zu mildern». Der vorliegende Fall beweist, dass eine journalistisch korrekte Kritik an einem Urteil in einem komplexen Straffall einen gewissen juristischen Sachverstand voraussetzt.

Die Ombudsstelle gelangt zum Schluss, dass mit der beanstandeten Newsanalyse das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes verletzt wurde.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz